

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 17

22. Februar

1916

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Sicherung der Aderbestellung.

Nachstehend bringen wir zur Kenntnis der Interessenten:

1. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. März 1915;
2. Bekanntmachung Großherzogliches Ministeriums des Innern vom 9. April 1915;
3. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 9. September 1915.

Wir geben uns der sicheren Erwartung hin, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, durchdrungen von der Überzeugung der Wichtigkeit einer ordnungsmäßigen Aderbestellung für unsere gesamte Völkernährung, uns mit allen Kräften unterstützen wird.

Gießen, den 21. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U. S. J. n g e r.

## Bekanntmachung

über die Sicherung der Aderbestellung. Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Aderfläche bestellen wollen oder welche Fläche davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Ausbehr ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Iniwievweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Übertragung. Für die Auswendung des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Willigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücks an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten vornehmen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Über die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirkes ihrer freilichen Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fühlställiger Frist fändigen. Die Fändigung muss binnen drei Wochen erklärt werden; diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Flüchtlings bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erlässt die erforderlichen Ausführungsverordnungen.

§ 9. Sosefern die Sicherung der Aderbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r u k.

## Bekanntmachung

über die Sicherung der Aderbestellung. Vom 9. April 1915. § 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210) sind:

- a) untere Verwaltungsbehörde das Kreisamt;
- b) Kommunalverband der Kreis;
- c) höhere Verwaltungsbehörde der Kreisausschuß.

§ 2. Die Kreisämter haben die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, die ihre Grundstüde voraussichtlich nicht bestellen oder bei denen die Bestellung zweifelhaft ist, durch die Ortspolizeibehörden schriftlich oder durch ortssäbliche Bekanntmachung mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern zu lassen, ob sie ihre gesamte Aderfläche bestellen wollen oder welche Fläche davon unbefestigt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist glaubhaft zu machen.

§ 3. Soweit Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernehmen oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft machen oder die Aufforderung unbeantwortet lassen, oder wenn Nutzungsberechtigte nicht erreicht werden können, ist ein Vergleichsblatt nach dem hierunter abgedruckten Muster von der Ortspolizeibehörde aufzunehmen und auf kürzestem Wege Großherzogliches Kreisamt vorgelegen.

§ 4. Der Kommunalverband kann die ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen, in deren Gemeinde das zu bebauende Grundstück liegt.

Darmstadt, den 9. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g f.

Krämer.

Kreis . . . . .

Gemarkung . . . . .

## Verzeichnis

der landwirtschaftlichen Grundstücke, für die auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210) nach ergangener Aufforderung die Nutzung den Nutzungsberechtigten entzogen und dem Kommunalverband übertragen werden soll.

Vorstende R.	Nr.	Des Grundstücks Flur Nr.	Grundfläche in Metern ( $\frac{1}{4}$ ha)	Eigenschaft des Nutzungsberechtigten (ob Eigentümer, Pächter u. w.)	Grund der Entziehung der Nutzung	Unterschrift des Nutzungsberechtigten, soweit er erreichbar ist

Wird Großherzogliches Kreisamt . . . . . vorgelegt.

den . . . . .

Die Ortspolizeibehörde.

## Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 210).

Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210) — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 33 vom 13. April 1915 — ist die Zahl „1915“ zu ersetzen durch „1916“.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r u k.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, vorliegende Bekanntmachungen alsbald in ortssäblicher Weise zu veröffentlichen.

Gleichzeitig wollen Sie diejenigen Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken, die ihre Grundstüde voraussichtlich nicht bestellen oder bei denen die Bestellung zweifelhaft ist, durch ortssäbliche Bekanntmachung mit Frist von einer Woche aufzufordern zu einer

Erklärung, ob sie ihre gesamte Ackerfläche be nutzen wollen oder welche Stütze davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung der Acker muß Ihnen glaubhaft gemacht werden. Ferner werden die Feldgeschworenen anzuweisen sein, die nicht bebauten Grundstücke festzustellen und ein Verzeichnis hierüber der Oberschultheiße zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Vorschriften beziehen sich auch auf Grundstücke, die im Eigentum der Gemeinden und Kirchen stehen.

Bis spätestens zum 5. März d. J. ist uns das Verzeichnis nach dem oben vorgezeichneten Muster oder Fehlbericht einzureichen.

Gießen, den 21. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Beschaffung von Saatgut und Saatgerste.

Durch Erlass der Reichsflutmittelstelle in Berlin vom 14. Februar 1916 ist die Möglichkeit geboren, innerhalb des Kommunalverbands Gerste und Hafer für Saatzwecke im Wege des Austauschs zu erneuern. Besitzer von ungeeignetem, nicht feinsähigen derartigen Getreide können mit unserer Genehmigung die gleiche Menge Saatgut von anderen Landwirten eintauschen. Ein Aufgeld darf hierfür weder angeboten, noch gefordert werden, da nur Saatgut aus anerkannten oder zugelassenen Saatgutverschäften den Höchstpreis von 30 M. zuzüglich des jeweils gültigen Aufschlags (bis zum 1. März 1916 = 6 M.) überschreiten darf.

Antwortanträge sind mit entsprechenden Bescheinigungen der in Betracht kommenden Bürgermeistereien uns zur Genehmigung vorzulegen.

Gießen, den 19. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie vorstehend.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist alsbald zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen und dabei zu bemerken, daß wir etwaigen Wünschen die weitgehendste Berücksichtigung im Voraus zusagen.

Gießen, den 19. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 27. Oktober 1915, Kreisblatt Nr. 95 vom 29. Oktober 1915, Seite 2, benachrichtigen wir Sie, daß alle Anträge auf Belassung der selbstgewonnenen Gerste bis zum Betrage von 10 Doppelzentner durch den Kommunalverband genehmigt worden sind! Wir beauftragen Sie, die beteiligten Landwirte hiervon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 19. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung

wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Bem 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 743) wird folgendes bestimmt:

**Artikel I.** Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 783 —), das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen:  
bei Heugeldrustrstroh . . . . . 60,00 Mark,  
bei gepresstem Stroh . . . . . 57,50 Mark,  
bei ungepresstem Maschinestroh . . . . . 55,00 Mark.

**Artikel II.** Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 783 —), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

**Artikel III.** Der im § 9 Abs. 3 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Aufschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

**Artikel IV.** Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung

der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 773) bleibt unberührt.  
Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Debrück.

XVIII. Armeecorps.  
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. T.-Nr. 2593/671.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.  
Betr.: Besorgung von Briefen durch Privatpersonen.

### Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit jede Besorgung oder Vermittlung von Briefen oder sonstigen Postsendungen durch Privatpersonen nach den besetzten Teilen Russlands.

Die Besorgung oder Vermittlung dieser Sendungen darf nur durch die Post erfolgen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

Betr.: Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. September 1915, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Milch (III b. 20 862/9369\*) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz mit Gültigkeit vom 15. Februar 1916 an:

I. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molkereien, Milchwirtschaften) in dem ganzen mir unterstellten Bereichsbereiche, sowie im Bereichsbereich der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefern sie bisher in mehrere Gemeinden, so ist in diese Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig weiter zu liefern.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Höchstpreife vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. September 1915:

1. Wer an Händler oder an Vereinigungen, die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst a. M., Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms Vollmilch an die Verbraucher abgeben, Vollmilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.

2. Wer an Händler oder an Vereinigungen, die in den genannten Städten Magermilch an die Verbraucher abgeben, oder an diese Städte selbst Magermilch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 16 Pfg. für den Liter frei Stadt fordern.

3. Die genannten Händler und Vereinigungen dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 24 Pfg. für den Liter Vollmilch und 16 Pfg. für den Liter Magermilch frei Stadt bezahlen.

4. Der Preis, der von den zu 1 genannten Milchlieferanten an die Milcherzeuger — insbesondere von den Molkerei-Genossenschaften an ihre Genossen oder sonstige Milcherzeuger — für die Lieferung der Vollmilch ab Stall bzw. für die Lieferung zur Sammelstelle oder Abholungsstelle bezahlt wird, muß niedriger sein als der zu 1 für die Lieferung frei Stadt bestimmte Preis.

5. Die vorstehende Verordnung zu II gilt bis einschließlich 14. Mai 1916.

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Die Verurteilung kann auf Kosten des Schulden öffentlich bekannt gemacht werden, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeecorps.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung wollen Sie die Lieferanten und Händler entsprechend bedenken.

Gießen, den 18. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

\*) siehe Kreisblatt Nr. 88.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feuervisitation im Bezirk Hungen.

Da Feuervisorator Hahn von Hungen gefallen ist, so haben wir bis auf weiteres die Feuervisitation in dessen Bezirk noch den Visitatoren Bender in Langsdorf und Graf in Billingen übertragen. Die Visitation in den Orten Wesselsheim, Hungen und Döbendorfshofen ist Feuervisorator Bender von Langsdorf und in den Orten Inhüden, Trais-Horloff und Utphe Feuervisorator Graf von Billingen aus.

Gießen, den 16. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volkschulgesetzes.

### An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, uns bis zum 15. März 1. Jg. diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Artikel 21 des Volkschulgesetzes Anwendung findet. Schlußberichte sind nicht zu erstatte.

Gießen, den 17. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Zählung der Leibserde.

### Au die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 13. Januar d. Jg. (Kreisblatt Nr. 6) empfehlen wir Ihnen, falls sich Leibserde in Ihrer Gemeinde befinden, dem Central-Pferde-Depot 6 in Darmstadt rechtzeitig die vorgeordnete Anzeige zu erstatten.

Gießen, den 18. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenpest im Kreise Friedberg.

Die Maul- und Klauenpest in der Gemeinde Bibel ist erloschen. Im Kreise Friedberg bestehen keine Beobachtungsgebiete mehr.

Gießen, den 17. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenpest im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Burg-Gräfenrode wurde die Maul- und Klauenpest festgestellt. Gemartungspause ist angeordnet.

Gießen, den 19. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung.

In den Gemeinden Nieder-Wölstadt und Nieder-Florstadt ist die Maul- und Klauenpest erloschen.

Die angeordneten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Gießen, den 19. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Hemmerde.

## Monatl. Übersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Januar 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 25,74 %.

Nach Abzug von 46 Ortsfreunden: 9,06 %.

Es starben an	BzL.	Erwachsene	Rinder		Windstärke	Geschwindig. in Sch. h. h. m. s.	Wetter
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr			
Angeborener Lebenschwäche	2	—	—	2	—	—	—
Ullterschwäche	4 (3)	4 (3)	—	—	—	—	—
Polen der Geburt	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—
Diphtherie und Krupp	8 (6)	1	—	7 (6)	—	—	—
anderen Mundkrankheiten	3 (3)	1 (1)	—	2 (2)	—	—	—
Tuberkulose — 7 (5) —	10 (7)	8 (6)	—	2 (1)	—	—	—
Lungenentzündung	4 (2)	4 (2)	—	—	—	—	—
Influenza	1	1	—	—	—	—	—
Krankheiten der Kreislauft-							
organe	7 (4)	7 (4)	—	—	—	—	—
Gehirninfektion	1	1	—	—	—	—	—
anderen Krankheiten des							
Nervensystems	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)	—	—	—
anderen Krankheiten der Ver-							
bauungsborgane	8 (7)	8 (7)	—	—	—	—	—
Blinddarmentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—
Krankheiten der Harnorgane	7 (5)	7 (5)	—	—	—	—	—
Krebs	5 (8)	5 (8)	—	—	—	—	—
Selbstmord	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—
Verunglücksung	2 (1)	—	—	2 (1)	—	—	—
anderen Todesursachen	2	2	—	—	—	—	—
Unbekannt	1	—	1	—	—	—	—
Summa:	61 (46)	54 (35)	3	14 (11)			

Um: Die in Kammern geleisteten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

## Märkte.

**Gießen**, 22. Febr. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkt kostete: Butter das Pfund 1,90—0,00, Hühnereier das Stück 8—17 Pf., Röcke das Stück 8—10 Pf., Käsematte 1 Stück 8—0 Pf., Kartoffeln der Rentner 3,75 bis 0,00 Mark, Milch das Liter 28 Pf., Spinat 25—30 Pf., das Pfund, Wirsing 00 bis 00 Pf., das Stück, Gelberüben 00—00 Pfennig das Pfund, Rübsen 00—00 Pfennig das Stück, Rosenkohl 25—30 Pf., das Pfund, Weißkraut 00—00 Pf., das Stück, rote Rüben 0—0 Pf., Rübchen das Pfund 20—25 Pf., Rüsse 100 Stück 00—00 Pf., Blumenkohl 00—00 Pfennig, Sellerie 0—0 Pfennig das Stück, Grünkohl 15—18 Pf., Feldsalat 10—12 Pf. — Marktzeit von 8 bis 2 Uhr.

**frankfurt a. M.** Viehhofmarktbericht vom 21. Febr. Auftrieb: Rinder 650 (darunter Ochsen 18), Bullen 19, Kühe und Färten 501, Kalber 102, Schafe 69, Schweine 82.

Marktverlauf: Bei lebhaftem Handel wird schnell der Markt geräumt.

Preise für 100 Pf.

Lebend-Schlacht-

gewicht

Ochsen, ausgemästete, höchsten Schlacht-Mt. Mt. wertes, 4—7 Jahre alt. 103—126 190—280  
Junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 87—100 160—180

Bullen.

Vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtw. 115—125 200—215

Vollfleischige, jüngere Färten, Kühe. 105—110 190—200

Färten, Kühe höchst. Schlachtw. 100—124 190—290

Vollfleischige ausgem. Färten höchst. Kühe höchsten Schlacht-

wertes bis zu 7 Jahren. 100—124 190—280

Wenia gut entwickelte Färten 95—100 190—200

Ältere ausgemästete Kühe 90—100 180—200

Mäßig genährte Kühe und Färten 79—86 180—172

Kalber.

Mittlere Mast- und beste Saugkalber 125—130 208—217

Geringere Mast- und gute Saugkalber 110—120 186—200

Schafe.

Weidemastschafe.

Mastlämmer und jüngere Masthammel 87—100 190—00

Schweine.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 108,00—00,00 —

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht 0,00—00,00 —

Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 118,00—00,00 —

Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 129,00—00,00 —

io. Frankfurt a. M., 21. Febr. Frucht- und Futter-

mittelmarkt. Stimmung für gute Futtermittel ist fortgelegt. Angebot in größeren Mengen nicht vorhanden. Kleine Posten bei hohen Preisen willig bezahlt. Preise lassen sich nicht feststellen, doch wurde in den letzten Tagen verlangt für rumänisches Lettschrot 95 Mt., Schlempe 85 Mt., Biertrieber 85 Mt., Reiskleie 35 Mt., rumänischer Matsgrüß 100 Mt. Alles per 100 Kilo ab Station ohne Sack.

io. Frankfurt a. M., 21. Febr. Kartoffelmarkt. Kartoffeln ab Versandstation in loser Ladung per 100 Kilogramm 6,10 Mt.

= Herborn, 21. Febr. Auf dem heute abgehaltenen 1. diesjährigen Markt waren aufgetrieben 32 Stück Hindvieh und 298 Schweine. Es wurden bezahlt für Fettvieh und zwar Ochsen 1. Qualität 00—00 Mt., 2. Qualität 00—00 Mark, Kühe und Rinder 1. Qualität 00—00 Mt., 2. Qualität 00—00 Mark für 50 Kilo Schlachtwicht. — Auf dem Schweinemarkt kosteten Herzen 100—140 Mt., Läufter 150—200 Mt. und Einlegschweine 00—00 Mt. das Paar. — Der nächste Markt findet am 16. März 1916 statt.

## Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen

Febr.	Barometer aus 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Grad der Geschwindig. in Sch. h. h. m. s.	Wetter
1916								
21. 2 <sup>nd</sup>	—	+ 2,4	3,5	64	—	—	5	Sonnenschein
21. 9 <sup>th</sup>	—	- 0,7	3,2	72	—	—	0	
22. 7 <sup>th</sup>	—	- 1,8	3,2	77	—	—	10	

Höchste Temperatur am 20. bis 21. Februar 1916 = + 3,2° C.

Niedrigste Temperatur am 20. " 21. " 1916 = - 5,9° C.

Niederschlag: 0,0 mm.